

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 24/2011

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) vom 24.01.2007 zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 28.01.2011, GVobI. S. 23) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 30.03.2011 nachfolgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Steinburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung im Kreis Steinburg (Schülerbeförderungssatzung) vom 30.03.1994 (ausgefertigt am 06.04.1994) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2007 und die 2. Änderungssatzung vom 10.04.2008

erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung im Kreis Steinburg in der Fassung vom 10.04.2008 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift des § 1 wird ergänzt um die Worte „der Kostenerstattung“.

Der bisherige § 1 Abs. 3 entfällt, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden 3 und 4.
- 2) § 2 wird wie folgt ergänzt:
(3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können oder in der Anlage 1) zur Satzung genannt sind.
- 3) § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
- 4) § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
Die Notwendigkeit der Einzelbeförderung ist grundsätzlich durch ein schulärztliches Attest nachzuweisen.
- 5) § 9 wird wie folgt geändert:
§ 9 Abs. 2 Satz 3 wird nach „Kilometer“ um die Worte
„für die einfache Fahrt zwischen Wohnung und Schule nach § 1 Abs. 2 der Satzung“
ergänzt.
- 6) Die Überschrift zu § 10 wird ergänzt um die Worte „und Eigenanteil“

§ 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Soweit Schüler/innen nach dieser Satzung zum Schuljahr 2011/2012 oder erstmalig einen Anspruch auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte haben, ist diese beim Träger der Schülerbeförderung schriftlich zu beantragen.

Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach dieser Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe von Zeitfahrkarten oder Fahrausweisen für die Schülerbeförderung ist für Schüler/innen die Leistung einer Eigenbeteiligung an den Beförderungskosten durch die Eltern (Eltern i. S. des § 2 Abs. 5 SchulG) oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler. Das gilt auch für die Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs.

(3) Eltern oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler werden an den Kosten der Schülerbeförderung in Höhe von 20% des Betrages beteiligt, der für eine Monatskarte für Schüler/innen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden wäre (Eigenbeteiligung). Die Berechnung dieser Eigenbeteiligung kann auch auf der Grundlage der Kosten für eine Schülerjahreskarte erfolgen, soweit sich dabei kein höherer Betrag als bei der Berechnung mit den für ein Schuljahr erforderlichen Monats-, Wochen- und Tageskarten ergibt. Im freigestellten Schülerverkehr und bei anderen Beförderungsarten nach § 4 dieser Satzung gilt der Tarifzonenplan/ die Preisstufe und die sich ergebende Eigenbeteiligung entsprechend.

(4) Bei mehreren anspruchsberechtigten Schülerinnen/Schülern, die im gleichen Haushalt leben, ist für die älteste anspruchsberechtigte Schülerin/den ältesten anspruchsberechtigten Schüler die volle Höhe der Eigenbeteiligung gem. Absatz 3 zu zahlen. Für die zweitälteste anspruchsberechtigte Schülerin/den zweitältesten anspruchsberechtigten Schüler wird ein Anteil von 50 % der vollen Höhe der Eigenbeteiligung gem. Absatz 3 festgesetzt. Für die drittälteste anspruchsberechtigte Schülerin/den drittältesten anspruchsberechtigten Schüler und alle weiteren anspruchsberechtigten Schüler/innen wird keine Eigenbeteiligung gem. Absatz 3 festgesetzt.

(5) Bei Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII wird nach Vorlage des entsprechenden Bescheides von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen.

(6) Für die Beförderung von Schülerinnen/Schülern, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SchulG besuchen und integrativ beschulten Schülerinnen/Schülern mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, wird eine Eigenbeteiligung nicht erhoben. Eine Eigenbeteiligung an den Kosten der schultäglichen Beförderung der zu den vom Schulamt des Kreises Steinburg an Hamburger Schulen zugewiesenen Schüler/innen entfällt. Dies betrifft die Schule für Körperbehinderte (Schule Hirtenweg), Schule für Hörgeschädigte (Schule Schultzweg) und Schule für Blinde und Sehbehinderte (Schule Borgweg).

(7) Die Eigenbeteiligungen werden grundsätzlich als Jahresbeträge vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erstmals zum Schuljahr 2011/2012 von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung, die für die Ausgabe der Fahrausweise zuständig sind, erhoben.

(8) Die vom Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung zu erhebende Eigenbeteiligung wird in das Abrechnungsverfahren mit dem Kreis nach § 12 dieser Satzung einbezogen.

- 7) § 11 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 d) wird „Tarifzone“ in „Preisstufe“ geändert
- 8) In § 12 werden die Abs. 1 bis 6 gestrichen, der Abs. 7 wird Abs. 1.
§ 12 Abs. 1) wird wie folgt ergänzt:
Ab dem Schuljahr 2011/2012 wird auf der Basis der notwendigen
anererkennungsfähigen Ist-Kosten abgerechnet.
- Folgender Abs. 2) wird angefügt:
(2) Im Rahmen der Umstellung auf die Ist-Kosten werden alle freigestellten
Schülerverkehre neu geprüft. Die Kosten für den freigestellten Schülerverkehr über den
01.08.2011 hinaus werden nur anerkannt, wenn eine Genehmigung nach § 114 Abs.5
SchulG erteilt wird.
- 9) § 14 entfällt. In den § 1, 3, 4, 7, 8, 9 und 11 werden „die Schülerin“, „der Schülerin“
und „Schülerinnen“ durch beide Geschlechterbezeichnungen „die Schülerin/der
Schüler“, „der Schülerin/des Schülers“, „der Schülerin/dem Schüler“, „Schüler/innen“
und „Schülerinnen/Schülern“ ersetzt.

Artikel II

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen von
- § 2 Abs. 3,
§ 3 Abs. 5 und
§ 12 am 01.08.2011 in Kraft.

Itzehoe, den 11.04.2011
Kreis Steinburg

Dr. Dr. Jens Kullik
Landrat

**Anlage 1
zur Schülerbeförderungssatzung**

Schule	Schulort	Ortsteile
Grundschule	Kollmar	<u>Entfernung > 2 km</u> <ul style="list-style-type: none"> • Steindeich • Strohdeich • Bielenberg • Langenhals • Schleuer
Grundschule	Herzhorn	<u>Entfernung > 2 km</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gehlensiehl • Obendeich
Alle weiterführenden Schulen	Itzehoe	<u>Entfernung > 4 km < 6 km</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wellenkamp
Grundschule Op de Host/ Jacob-Struve Gemeinschaftsschule	Horst	<u>Entfernung > 2 km</u> <ul style="list-style-type: none"> • Grönland • Hahnenkamp • Heisterende • Horstheide • Moordiek
Grundschule	Kiebitzreihe	<u>Entfernung > 2 km</u> <ul style="list-style-type: none"> • Siethwende • Wischreihe
Grundschule	St. Margarethen	<u>Entfernung > 2 km</u> <ul style="list-style-type: none"> • Stuven • Heideducht • Osterbünge
Grundschule	Wewelsfleth	<u>Entfernung > 2 km</u> <ul style="list-style-type: none"> • Großwisch • Hollerwettern • Roßkopp • Beesen • Uhrendorf • Kleinwisch • Dammducht • Außendeich • Landscheide
Grundschule Gustav-Heinemann-Schule (FöZ) Wilhelm-Käber- Gemeinschaftsschule	Hohenlockstedt	<u>Entfernung > 2 km bis > 6 km</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Springhoe</u> (> 4 km) • Ridders (> 6 km) • Hungriger Wolf (> 4 km) • Hohenfierth (> 2 km)
Grundschule	Wrist	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Dammhof • Heidrehm • Wurth
Grundschule, Gemeinschaftsschule	Heiligenstedten	<u>Entfernung > 2 km, > 4 km</u> <ul style="list-style-type: none"> • Am Schloss • Am Deich